

# Der Europäische Fischereifonds



© Lionel Flageul

Der Europäische Fischereifonds (EFF) hat seine Arbeit im Januar 2007 aufgenommen. Sein Ziel besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu steigern und ihn dabei zu unterstützen, um ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig zu werden. Zur Erreichung dieses Ziels verfügt er über einen Haushalt in Höhe von € 3,8 Milliarden (bzw. 4,3 Milliarden zu gegenwärtigen Preisen) für die sieben Jahre Laufzeit 2007-2013. Förderfähig sind alle Bereiche des Wirtschaftszweiges: die See- und Binnenfischerei, die Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereiprodukten. Besondere Beachtung finden die von der Fischerei lebenden Küstengemeinden, die von den jüngsten Veränderungen besonders betroffen sind.

Der EFF ist einfacher zu verwalten und umzusetzen als sein Vorgänger, das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF). Außer seiner größeren Flexibilität enthält der EFF einige Neuerungen. Dazu gehören die Unterstützung für Fischer, die eine Umstellung auf selektivere Fangmethoden vornehmen möchten, eine stärkere Betonung der nachhaltigen Fischerei und Maßnahmen von gemeinsamem Interesse, darunter Pilotprojekte und Beihilfen für lokale Entwicklungsstrategien und für Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur. Wie bereits unter dem FIAF sind auch unter dem EFF keine Mittel für den Bau neuer Schiffe oder die Vergrößerung ihrer Laderäume erhältlich. Wie bei den anderen

Strukturfonds der EU können die EU-Gelder nicht allein verwendet werden, sondern nur als Ergänzung von nationalen, regionalen oder lokalen Aufwendungen.

Eine weitere Neuheit ist die nunmehr starke Ausrichtung der Fördermittel auf die „Konvergenz“-Regionen, d.h. die Regionen, in denen der wirtschaftliche Wohlstand unter dem EU-Durchschnitt liegt.

## Funktionsweise

Die nationalen Behörden stellen einen strategischen Plan auf, der eine langfristige Vorstellung davon gibt, wie sie die Entwicklung ihrer Fischerei- und Aquakulturpolitik von 2007 bis 2013 sehen, und in dem sie erläutern, wie dieses mit den Zielen der GFP übereinstimmt. In dem Plan müssen Prioritäten, Ziele, Schätzungen für die öffentlichen Ausgaben und Fristen enthalten sein. Danach wird ein operatives Programm erstellt, in dem eingehender beschrieben wird, wie die nationalen Behörden die vom EFF gebotenen Chancen in die Praxis umsetzen wollen. Beide Papiere werden in enger Absprache mit regionalen und lokalen Wirtschafts- und Sozialpartnern ausgearbeitet.

## Chancen finanzieren

Der EFF hat fünf Prioritätsachsen. Mit vielen seiner Tätigkeiten wird die Arbeit des FIAF fortgesetzt, aber einige Aktivitäten sind neu.

## Anpassung der Fischereiflotte (Achse 1)

Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, die Fangmöglichkeiten einzuschränken, kann er Beihilfen für Schiffe erhalten, die vorübergehend oder endgültig stillgelegt werden. Außerdem werden Beihilfen für eine ganze Reihe weiterer Maßnahmenbereiche gewährt: die Sicherheit an Bord und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, selektivere Fanggeräte, die kleine Küstenfischerei, sozioökonomische Maßnahmen einschließlich Vorruhestand und Umschulungen.

Schiffe in bestimmten Flottensegmenten können Beihilfen für das Auswechseln ihres Motors erhalten, um dadurch energieeffizienter zu werden, aber nicht um die Motorleistung zu erhöhen.

## Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei (Achse 2)

Beihilfen werden für Folgendes gewährt: Diversifizierung mit neuen Zuchtarten und Arten mit guten Absatzaussichten in der Aquakultur, umweltfreundliche Aquakultur, Maßnahmen für die Gesundheit von Mensch und Tier, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie lebenslanges Lernen.

Besondere Bestimmungen gelten für die Binnenfischerei, die ihre Bedeutung in Mittel- und Osteuropa widerspiegeln.

## Der Europäische Fischereifonds



### Maßnahmen von gemeinsamem Interesse (Achse 3)

Hierbei geht es um Aktivitäten, die normalerweise nicht von der Privatwirtschaft getragen werden, und deren globale Bedeutung über die Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen hinausgeht. Dazu können der Schutz der Wasserfauna und -flora, die Entwicklung von Hafenanlagen, Schutzhäfen und Anlandeplätzen, neue Marketing- und Werbekampagnen, Pilotprojekte und sonstige kollektive Aktionen gehören.

### Die nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete (Achse 4)

Die Finanzierung in dieser Kategorie basiert auf lokalen Entwicklungsstrategien mit einem von unten nach oben gerichteten Ansatz. Sie soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Fischfang zu verringern.

Küstengemeinden und Gemeinden in der Nähe von Seen und Teichen mit einer bedeutenden Anzahl von Arbeitsplätzen in der Fischereiwirtschaft können EU-Beihilfen erhalten, um ihre allgemeine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, den Fischereiprodukten einen Mehrwert hinzuzufügen, die Infrastruktur und Dienstleistungen für den Fremdenverkehr zu entwickeln, die Umwelt zu schützen und die interregionale und transnationale Zusammenarbeit zu fördern.

### Technische Unterstützung (Achse 5)

Diese Kategorie umfasst Angelegenheiten wie Studien, Berichte, Informationstätigkeiten und andere Aktionen in Verbindung mit der Umsetzung der operationellen Programme.

### Rechtsrahmen

Er besteht aus drei Elementen: eine Verordnung des Rates, in der die Grundsätze

abgesteckt sind; eine Durchführungsverordnung der Kommission mit detaillierten Verfahren, denen die Mitgliedstaaten folgen müssen; und ein *vade mecum* mit praktischen Ratschlägen für die nationalen Behörden zur Aufstellung und Umsetzung ihrer Programme.

### Dringlichkeitsordnung

Im Juli 2008 beschloss der Rat eine Reihe vorübergehender Ausnahmen von den Regeln des EFF, um den Mitgliedstaaten begleitende Maßnahmen für den Prozess der Flottenumstrukturierung zu erleichtern, und um so auf die schwere Wirtschaftskrise reagieren zu können, die die Branche ergriffen hatte. Dazu gehört die Aufstellung von Flottenanpassungsprogrammen, die bedeutende Kapazitätsverringern in den treibstoffintensivsten Flottensegmenten zusätzlich unterstützen. Diese Ausnahmeregelungen sind zwei Jahre lang gültig und werden einer ständigen Beobachtung und Bewertung unterstellt. Alle weiteren Einzelheiten stehen in der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft.

### Dokumente

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds.

Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds.

### Verteilung der EFF-Beihilfen vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013

Mitgliedstaaten	Konvergenz	Nicht Konvergenz	Gesamt
Belgien		26 261 648	26 261 648
Bulgarien	80 009 708		80 009 708
Tschechische Republik	27 106 675		27 106 675
Dänemark		133 675 169	133 675 169
Deutschland	96 861 240	59 004 177	155 865 417
Estland	84 568 039		84 568 039
Irland		42 266 603	42 266 603
Griechenland	176 836 728	30 995 509	207 832 237
Spanien	945 692 445	186 198 467	1 131 890 912
Frankreich	34 250 343	181 802 741	216 053 084
Italien	318 281 864	106 060 990	424 342 854
Zypern		19 724 418	19 724 418
Lettland	125 015 563		125 015 563
Litauen	54 713 408		54 713 408
Ungarn	34 291 357	559 503	34 850 860
Malta	8 372 329		8 372 329
Niederlande		48 578 417	48 578 417
Österreich	187 326	5 071 992	5 259 318
Polen	734 092 574		734 092 574
Portugal	223 943 059	22 542 190	246 485 249
Rumänien	230 714 207		230 714 207
Slowenien	21 640 283		21 640 283
Slowakei	12 681 459	1 007 069	13 688 528
Finnland		39 448 827	39 448 827
Schweden		54 664 803	54 664 803
Vereinigtes Königreich	43 150 701	94 677 188	137 827 889
<b>Gesamt</b>	<b>3 252 409 308</b>	<b>1 052 539 711</b>	<b>4 304 949 019</b>

\* Beträge in EUR, gegenwärtige Preise